



MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 4/2023
(Stand 12.09.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....2

I. Neuigkeiten.....2

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....2

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....3

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....4

1. Zusammenfassende Übersicht.....4

2. Analytische Übersicht.....10

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....41

I. Neuigkeiten.....41

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse
sind.....41

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....44

II. Laufende Umsetzungsverfahren.....45

1. Zusammenfassende Übersicht.....45

2. Analytische Übersicht.....46

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien

→ Keine

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

→ Keine

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

LANDWIRTSCHAFT	5
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	5
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT.....	6
ENERGIE.....	6
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	6
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....	7
VERKEHR.....	8

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
LANDWIRTSCHAFT		
<p><u>COM (2022) 134</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist die Überarbeitung des Systems geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Parlaments</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<p><u>COM (2021) 557</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates</p>	<p>Mit gegenständlichem Vorschlag wird die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) überarbeitet.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Parlaments</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>
<p><u>COM (2021)709</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056</p>	<p>Dieser Vorschlag sieht die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor, mit denen die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Verbringung von Abfällen ergeben können, vermieden oder verringert werden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Parlaments</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>
<p><u>COM (2022) 197</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist es, den Datenverkehr zu harmonisieren, um natürliche Personen dabei zu unterstützen, vom Schutz und vom freien Verkehr elektronischer Gesundheitsdaten, insbesondere personenbezogener Daten, profitieren zu können.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Parlaments</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>
<p><u>COM (2022) 142</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist es hauptsächlich, die negativen Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Parlaments</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG		
COM (2022) 304 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur	Der Vorschlag bezweckt, EU-weit rechtlich verbindliche Ziele für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in ganz Europa – von landwirtschaftlichen Flächen und Meeresgebieten bis hin zu Wäldern und städtischen Gebieten – festzulegen.	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments ITER ⇌ SCHEMA
COM (2022) 677 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG	Der Vorschlag bezweckt, den EU-Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle zu aktualisieren. Die Mitgliedstaaten und Unternehmen sollen angemessen unterstützt werden, um die Ziele zur Verringerung von Abfällen zu erreichen. Diese Unterstützung erfolgt in Form eines harmonisierten Rechtsrahmens, mit dem Investitionen, die Reduzierung von Abfällen und hochwertiges Recycling gefördert werden.	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments ITER ⇌ SCHEMA
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT		
COM (2018) 373 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext	Mit diesem Vorschlag wird ein Mechanismus eingerichtet, der es ermöglicht, in einem Mitgliedstaat in Bezug auf eine grenzübergreifende Region die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, wenn die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts darstellen würde.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA
ENERGIE		
COM (2021) 802 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtennergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)	Ziel dieses Vorschlages ist es, die Vorschriften zur Gesamtennergieeffizienz von Gebäuden mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang zu bringen und den Gebäudestand in der EU bis 2050 zu dekarbonisieren. Die Renovierung von Gebäuden in ganz Europa soll erleichtert werden, um die Treibhausgasemissionen und die Energiekosten zu senken und so die Lebensqualität der Menschen in Europa zu verbessern.	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments ITER ⇌ SCHEMA
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
COM (2022) 68 Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire	Ziel, eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft zu gewährleisten und den Datenzugang und die Datennutzung zu fördern.	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments ITER ⇌ SCHEMA

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
Datennutzung (Datengesetz)		
<p>COM (2022) 144 Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011</p>	<p>Allgemeines Ziel der Überarbeitung der Bauprodukteverordnung ist es, einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Bauprodukte zu verwirklichen und einen Beitrag zu den Zielen des ökologischen und digitalen Wandels, insbesondere zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, zu leisten.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Parlaments</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>
<p>COM (2022) 720 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa)</p>	<p>Dieser Vorschlag sieht Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen, die zur Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste in der Union verwendet werden vor. Dazu werden gemeinsame Vorschriften und ein Rahmen für die Koordinierung der Interoperabilität des öffentlichen Sektors festgelegt, um die Entwicklung interoperabler transeuropäischer Infrastrukturen für digitale öffentliche Dienste zu fördern.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Parlaments</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<p>COM (2008) 426 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>
<p>COM (2016) 815 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in vier Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>
<p>COM (2022) 105</p>	<p>Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden</p>	<p>In Erwartung der</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	Rahmen für die wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen.	Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇌ SCHEMA
<p><u>COM(2022)688</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU</p> <p><u>COM (2022)689</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG</p>	Ziel der beiden Richtlinienvorschläge ist es, verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen in verschiedenen Bereichen festzulegen.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇌ SCHEMA
VERKEHR		
<p><u>COM (2021) 813</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern</p>	Ziel dieses Vorschlags ist die Gewährleistung einer unionsweiten koordinierten und kohärenten Einführung interoperabler intelligenter Verkehrssysteme.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇌ SCHEMA
<p><u>COM (2023) 127</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen</p>	Dieser Vorschlag sieht eine Überarbeitung der Unionsvorschriften über den Führerschein vor und zielt insbesondere darauf ab, die Führerscheinvorschriften zu modernisieren, einen unionsweit gültigen digitalen Führerschein einzuführen, sowie neue	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission	Bestimmungen vorzusehen, mit denen die grenzüberschreitende Durchsetzung der Verkehrsvorschriften vereinfacht werden soll.	ITER ⇌ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

COM (2022) 134

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

ANHANG I

ANHANG II

ANHANG III

Sachgebiet:		LANDWIRTSCHAFT
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento agricoltura	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 43, Art. 118 und 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	31. März 2021	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2021/6620) Ausschuss der Regionen (ADR/2022/3736)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Mit diesem Vorschlags soll das System geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse überarbeitet werden. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:		
<ol style="list-style-type: none"> 1) Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums in der Union, einschließlich effizienter Registrierungsverfahren, um die Erzeuger für ihre Anstrengungen gerecht zu entlohnen; 2) Steigerung des Gebrauchs geografischer Angaben in der gesamten Union zum Nutzen der ländlichen Wirtschaft. 		
Diese zwei allgemeinen Ziele sind in sechs spezifische Ziele aufgegliedert:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchsetzung der Vorschriften über geografische Angaben zum besseren Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und zum besseren Schutz von geografischen Angaben im Internet, unter anderem gegen Eintragungen wider Treu und Glauben, betrügerische und irreführende Praktiken sowie die Verwendung im System für Domännennamen, verbessern und gegen Fälschungen vorgehen; 2. den Rechtsrahmen zwecks Vereinfachung und Harmonisierung der Antragsverfahren für die Eintragung neuer Namen und für Änderungen der Produktspezifikationen straffen und präzisieren; 3. einen Beitrag dazu leisten, das Lebensmittelsystem der Union nachhaltiger zu gestalten, indem spezifische Nachhaltigkeitskriterien integriert werden; 4. Erzeuger und Erzeugervereinigungen in die Lage versetzen, ihre in geografischen Angaben verkörperten Vermögenswerte besser zu verwalten, und den Aufbau von Strukturen und Partnerschaften innerhalb der Lebensmittelversorgungskette fördern; 5. die korrekte Marktwahrnehmung und das Bewusstsein der Verbraucher für die Politik im Bereich geografischer Angaben und Unionszeichen stärken, damit die Verbraucher sachkundige Kaufentscheidungen treffen können; 6. den Schutz traditioneller Bezeichnungen von Lebensmitteln sicherstellen, um traditionelle Erzeugnisse und 		

Produktionsmethoden aufzuwerten und zu bewahren.

In Bezug auf die fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ werden Produktionsmethoden und andere relevante Kriterien für die Verwendung dieses Begriffs (insbesondere die Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen) festgelegt, sowie Ausnahmen für die Verwendung dieser fakultativen Qualitätsangabe vorgesehen.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) befürwortet die Einführung einheitlicher Verfahrensvorschriften für alle Sektoren, damit für Kohärenz gesorgt und das System der geografischen Angaben (g.A.) verständlicher gemacht wird. Er unterstützt den Vorschlag, den regionalen oder lokalen öffentlichen Stellen die Möglichkeit einzuräumen, bei der Erstellung des Antrags und beim Verfahren für die Eintragung der geografischen Angaben zu helfen, um dem Beitrag der Regionen zur Vorbereitung und zu den Vorstufen des Verfahrens für die Eintragung der geografischen Angaben eine formelle Gestalt zu geben, und hält seine Einbeziehung in den Bewertungsmechanismus für wünschenswert. Zudem ist er der Ansicht, dass das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) aufgrund seines Fachwissens im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums und seiner Ressourcen zum Funktionieren des EU-Systems geografischer Angaben beitragen könnte, indem es der Europäischen Kommission in einschlägigen Fällen, deren Gegenstand Fragen des geistigen Eigentums sind, und gemäß den Modalitäten, die in diesem Legislativvorschlag eindeutig festzulegen sind, technische Unterstützung leistet. Der AdR stellt außerdem fest, dass das EUIPO echtes Fachwissen im Bereich der geografischen Angaben aufgebaut hat und über sehr leistungsfähige Instrumente verfügt, die von großem Nutzen für die Überwachung und Förderung geografischer Angaben sowie für die Betrugsbekämpfung sein könnten. Er befürwortet die Aufnahme freiwilliger Nachhaltigkeitsverpflichtungen in die Vorschriften für geografische Angaben, die es in der Verordnung näher zu definieren gilt. Zudem begrüßt er das Bestreben der Europäischen Kommission, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu einer effizienten Zusammenarbeit innerhalb der Erzeugervereinigungen zu ermutigen und diesen Vereinigungen mehr Befugnisse zu übertragen, ist aber der Ansicht, dass der Vorschlag nicht den unterschiedlichen Rechtslagen in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Er empfiehlt in der Erwägung, dass g.A.-Erzeugnisse mit geringem oder mittlerem Verkaufswert einen Anteil von 48% an der Gesamtzahl geografischer Angaben in der EU haben, aber nur 0,5% des mit Produkten mit geografischen Angaben erzielten Gesamtumsatzes ausmachen, eine angemessene Unterstützung, damit die Erzeuger die Produktionskosten tragen und ihre Zertifizierung somit behalten können.

BEMERKUNGEN:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: AGRI/9/08747	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Berichterstatter: Paolo DE CASTRO (S&D)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2021) 557

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

ANHÄNGE

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio e trasporti, ambiente energia cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294, Art. 114 und Art. 194 Par. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	14. Juli 2021	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2021/3123) Ausschuss der Regionen (ADR/2021/4547)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Mit dem europäischen Grünen Deal wurde das Ziel festgelegt, zum Jahr 2050 in einer Weise klimaneutral zu werden, die zur europäischen Grünen Wirtschaft sowie zu Wachstum und Beschäftigung in Europa beiträgt. Für dieses Ziel ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% zu senken. Dafür wiederum ist ein wesentlich höherer Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten Energiesystem nötig. Die derzeitige in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) festgelegte EU-Zielvorgabe, bis 2030 einen Anteil von mindestens 32% erneuerbarer Energien zu erreichen, ist nicht ausreichend und muss gemäß dem Klimazielplan (Climate Target Plan, CTP) auf 38-40 % angehoben werden. Zugleich sind im Einklang mit der Strategie zur Integration des Energiesystems, der Wasserstoffstrategie, der Strategie für erneuerbare Offshore-Energie und der Biodiversitätsstrategie neue flankierende Maßnahmen in verschiedenen Sektoren erforderlich, um diese ambitioniertere Zielvorgabe zu erreichen.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der europäische Ausschuss der Regionen begrüßt die vorgeschlagene Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und den Subsidiaritätsbewertungsbogen, der dem Vorschlag beigelegt ist. Er bekräftigt, wie wichtig es für die Union ist, die Besonderheiten jeder Region zu berücksichtigen und kosteneffiziente Lösungen zu unterstützen, und fordert, dass Vorschläge zur weiteren Anhebung der Emissionsziele einer gründlichen Folgenabschätzung, einschließlich der territorialen Dimension, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen unterzogen werden. Der AdR bedauert, dass es keine weiteren Anreize für die Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gibt, um die kollektive Eigenerzeugung und den kollektiven Eigenverbrauch von erneuerbaren Energiequellen zu fördern, und schlägt eine neue Definition des Begriffs „Gemeinschaftsbatterie“ vor. Er fordert mehr grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien über die im TEN E Rahmen geplanten Projekte hinaus unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und unterstützt neue Anforderungen für eine gemeinsame Offshore Energieplanung und Maßnahmen für eine verbundene, integrierte Netzplanung der Mitgliedstaaten, die an Meeresbecken grenzen. Der AdR ist der Ansicht, dass eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse notwendig ist, um den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt sicherzustellen; betont nichtsdestotrotz, dass die Einführung neuer, strengerer Kriterien für alle bestehenden kleinen Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse die Stabilität des Rechtsrahmens untergraben würde. Er begrüßt die Ankündigung einer EU-Strategie für Solarenergie. Der AdR betont schließlich die Schlüsselrolle von Wasserstoff und grünen Molekülen bei der Energiewende und unterstützt Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung eines Marktes für sauberen Wasserstoff und die geplante Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff. Außerdem betont er, dass mit Blick auf eine bessere nachhaltige Ressourceneffizienz erneuerbare Kraftstoffe und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe kurzfristig als Übergangskraftstoffe dienen können.		

BEMERKUNGEN:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ITRE/9/06924	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie Berichtersteller: Markus PIEPER (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen: T9-0317/2022 (14/09/2022) – Zusammenfassung (EN))
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2021) 709

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056

ANHÄNGE

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio e trasporti, ambiente energia cooperazione	Autonome Provinz Bozen: Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294 und Art. 192 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	17. November 2021	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2021/5496) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Dieser Vorschlag sieht die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor, mit denen die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Verbringung von Abfällen ergeben können, vermieden oder verringert werden. Es soll eine Zunahme der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen in der EU, eine Verbesserung der Standards und Verfahren für die Abfallbewirtschaftung in Ländern, die Abfälle aus der EU einführen, und eine Verringerung der illegalen Verbringung von Abfällen sowohl innerhalb der EU als auch zwischen der EU und Drittländern erreicht. Zudem soll dazu die neue Verordnung dazu beitragen, robuste und dynamische Märkte für Sekundärmaterialien zu schaffen, und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in der EU und in Drittländern fördern. Eine Schlüsselmaßnahme zur Effizienzsteigerung bei der Durchführung dieser Verordnung stellt die Einrichtung eines EU-weiten Systems zum elektronischen Unterlagen- und Informationsaustausch (elektronischer Datenaustausch oder „EDI“) dar.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN: Der Verordnungsvorschlag ist eine von drei neuen Initiativen, die die Europäische Kommission am 17. November 2021 vorgelegt hat, um den europäischen grünen Deal in die Tat umzusetzen.		

⇨ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/9/07721	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatterin: Pernille WEISS (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen: T9-0003/2023 (17/01/2023) – Zusammenfassung (EN))
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

ANHÄNGE

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Gesundheit
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	3. Mai 2022	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/2531) Ausschuss der Regionen (ADR/2022/3754)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Mit dieser Verordnung wird der europäische Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space, im Folgenden „EHDS“) eingerichtet, um den Zugang natürlicher Personen zu ihren personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten und ihre Kontrolle über diese Daten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung (Primärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten) und für andere Zwecke mit gesellschaftlichem Nutzen wie Forschung, Innovation, Politikgestaltung, Patientensicherheit, personalisierte Medizin, amtliche Statistik oder Regulierungstätigkeiten (Sekundärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten) zu verbessern. Darüber hinaus soll das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von Systemen für elektronische Patientenakten (electronic health records, EHR) im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der AdR weist darauf hin, dass die gesundheitsbezogenen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die EU in den Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas zum Ausdruck gebracht wurden, wo insbesondere mit Blick auf die Stärkung der Resilienz und der Qualität der Gesundheitssysteme angeregt wurde, einen europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) zu schaffen. Er betont, dass zum Gelingen des EHDS ein Multi-Level-Governance-Ansatz und Lösungen nicht nur auf europäischer und nationaler Ebene, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene erforderlich sind. Der AdR ist der Ansicht, dass eine der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des EHDS die Bereitstellung angemessener Ressourcen und Infrastrukturen, einschließlich physischer Infrastrukturen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sein wird, um die Speicherung, den Zugang zu und den Austausch von Gesundheitsdaten für die Gesundheitsversorgung, die Forschung, die Politikgestaltung und Regulierungstätigkeiten abzudecken. In den Kostenschätzungen des Vorschlags werden die lokalen und regionalen Kosten nicht hinreichend deutlich ausgewiesen, und es ist unklar, in welchem Umfang die Kosten der Mitgliedstaaten für die Umstellung gedeckt werden und wie mit den Kosten der verschiedenen Akteure zu verfahren ist. Der AdR fordert die Kommission auf, darzulegen, wie die Union die Einführung zusätzlicher physischer Infrastruktur für die Datenspeicherung in den Mitgliedstaaten auch auf lokaler und regionaler Ebene unterstützen kann, und bittet die Kommission um Unterbreitung diesbezüglicher Vorschläge. Der AdR merkt an, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits auf nationaler und dezentraler Ebene an digitalen Lösungen für den sektorübergreifenden Datenaustausch sowie an vielen weiteren Elementen der Verordnung arbeiten. Es wäre deshalb sinnvoll, die Erfahrungen aus solchen Initiativen zu nutzen und künftig im Rahmen des europäischen Raums für Gesundheitsdaten heranzuziehen. Der AdR betont, dass die Rolle und die Befugnisse des EHDS-Ausschusses weiter präzisiert werden müssen, und fordert, dass der AdR als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im EHDS-Verwaltungsausschuss vertreten ist.</p>		
BEMERKUNGEN:		

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: CJ43/9/11202	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatterin: Annalisa Tardino (ID) Berichterstatter: Tomislav Sokol (EPP)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2022) 142

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG

ANHÄNGE

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Autonome Provinz Bozen: Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114, 16 und Art. 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	30. März 2022	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/598) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Der gegenständliche Vorschlag zielt hauptsächlich darauf ab, die negativen Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Mit dieser Zielsetzung sollen die in der Folgenabschätzung analysierten Probleme und deren Ursachen gelöst werden. Es wird deutlich, dass einige auf dem Binnenmarkt verfügbare Produkte unnötige negative Umweltauswirkungen haben. Der vorliegende Vorschlag trägt auch zu den Zielen der Industriepolitik der EU bei, das Angebot an und die Nachfrage nach nachhaltigen Waren zu steigern, eine nachhaltige Produktion zu erzielen und gleiche Voraussetzungen für auf dem Binnenmarkt verkaufte Produkte zu gewährleisten. Die Industrie benötigt harmonisierte, flächendeckende Anforderungen, effiziente Mittel zu ihrer Einhaltung, eine ordnungsgemäße Durchsetzung, eine verstärkte Marktüberwachung und Zollkontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/9/08744	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: Alessandra MORETTI (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur

ANHÄNGE

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz	
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192, Par. 1 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	22. Juni 2022		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/195) Ausschuss der Regionen (ADR/2022/4206)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:			
<p>Im gegenständlichen Vorschlag wird ein übergeordnetes Ziel festgelegt: Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen soll ein Beitrag zur dauerhaften, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in allen Land- und Meeresgebieten der Union sowie zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union und zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen geleistet werden.</p> <p>Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, werden in dem Vorschlag mehrere verbindliche Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für ein breites Spektrum von Ökosystemen festgelegt. Die Maßnahmen sollten sich bis 2030 auf mindestens 20 % der Land- und Meeresgebiete der Union und bis 2050 auf alle Ökosysteme erstrecken, bei denen eine Wiederherstellung erforderlich ist. Der Vorschlag wird außerdem durch einen Umsetzungsrahmen ergänzt, mit dem die Ziele in die Tat umgesetzt werden sollen, indem nationale Wiederherstellungspläne ausgearbeitet und durchgeführt werden. Es werden auch Durchführungsmaßnahmen, Bewertungen und Überprüfungen vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Union diese Ziele erreicht.</p>			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:			
<p>Der AdR hält die vorgeschlagene Verordnung über die Wiederherstellung der Natur für einen historischen Wendepunkt im Kampf gegen den Verlust an biologischer Vielfalt und die Folgen des Klimawandels; begrüßt den damit verfolgten Ansatz, rechtsverbindliche, zeitgebundene und gestaffelte Ziele zum Schutz und zur Wiederherstellung aller relevanten Ökosysteme in den Mitgliedstaaten festzulegen, mit dem Ziel, dringend gegen ihre Schädigung vorzugehen; betrachtet diesen Vorschlag, sofern die erforderlichen Änderungen daran vorgenommen werden, als einen entscheidenden Fortschritt, der den Kurs für die Umsetzung eines ehrgeizigen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 und die Abstimmung der Klima- und der Biodiversitätsagenda vorgeben wird. Der AdR betont, dass der Vorschlag angepasst werden muss, um den je nach Mitgliedstaat und Regionen bzw. Kommunen unterschiedlichen aktuellen Gegebenheiten in Bezug auf die Quantität und Qualität der unterschiedlichen Ökosysteme, das Gefüge der Region, der Stadt bzw. der Kommunen oder des Ballungsraums sowie die Verwaltungsstrukturen und den Grundbesitz Rechnung zu tragen. Der AdR unterstreicht den wichtigen Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Erarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, Ermittlung der wiederherzustellenden Gebiete und Festlegung von Indikatoren anhand der lokalen Prioritäten und Bedürfnisse der Bevölkerung, öffentlichen und privaten Kofinanzierung, Einbeziehung von Interessenträgern und der Öffentlichkeit und Durchführung lokaler, integrierter, ortsbezogener Wiederherstellungsmaßnahmen; betont, dass die Gebietskörperschaften auch eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Fortschritte spielen, die bei den Zielen für städtische und andere Ökosysteme in den lokalen Verwaltungseinheiten (LAU) erreicht wurden, sowie bei der diesbezüglichen Berichterstattung. Der AdR fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass in den nationalen Wiederherstellungsplänen die sozialen,</p>			

wirtschaftlichen, geografischen und ökologischen Voraussetzungen und Merkmale des betreffenden Gebiets, die lokalen und regionalen Gegebenheiten sowie der jeweilige Wiederherstellungsbedarf berücksichtigt werden. Der AdR weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur mit bestehenden lokalen, regionalen und anderen subnationalen Maßnahmen und Strategien zu verzahnen; hält angemessene Instrumente und Mechanismen für erforderlich, um die Verbindlichkeit und qualitative Wirksamkeit der Verordnung auf lokaler und subnationaler Ebene zu stärken. Der AdR macht auf den enormen Finanzmittelbedarf aufmerksam, den die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Maßnahmen nach sich ziehen, hält eine angemessene Finanzierung der Wiederherstellungsmaßnahmen für erforderlich und fordert ein umfassendes System für technische Unterstützung.

BEMERKUNGEN:

Der Verordnungsvorschlag ist eine von zwei neuen Initiativen, die die Europäische Kommission am 22. Juni 2022 vorgelegt hat, um den europäischen grünen Deal in die Tat umzusetzen.

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/9/09481	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: LUENA César (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2022) 677

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	30. November 2022	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/6037) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Mit diesem Vorschlag wird der EU-Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle aktualisiert. Mitgliedstaaten und Unternehmen sollen angemessen unterstützt werden, um die Ziele zur Verringerung von Abfällen zu erreichen. Diese Unterstützung erfolgt in Form eines harmonisierten Rechtsrahmens, mit dem Investitionen, die Reduzierung von Abfällen und hochwertiges Recycling gefördert werden.</p> <p>Das übergeordnete Ziel dabei ist die Verringerung der Verpackungsabfälle um 15 % pro Mitgliedstaat und Kopf bis 2040 im Vergleich zu 2018. Gegenüber einem Szenario ohne Änderung der Rechtsvorschriften würde dies insgesamt zu einer Verringerung des Abfallaufkommens in der EU um ca. 37 % führen.</p> <p>Es werden dabei im Wesentlichen drei Hauptziele verfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es soll vermieden werden, dass Verpackungsmüll überhaupt entsteht, indem die Menge reduziert wird, unnötige Verpackungen eingeschränkt und wiederverwendbare und nachfüllbare Verpackungslösungen gefördert werden. 2. Es soll ein hochwertiger geschlossener Recyclingkreislauf gefördert werden, indem dafür gesorgt wird, dass alle Verpackungen auf dem EU-Markt bis 2030 wirtschaftlich recycelt werden können. 3. Es sollen der Bedarf an Primärrohstoffen gesenkt und ein gut funktionierender Markt für Sekundärrohstoffe geschaffen werden, indem durch verbindliche Ziele der Anteil recycelter Kunststoffe in Verpackungsmaterialien erhöht wird. 		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		
Der Verordnungsvorschlag ist integraler Bestandteil des europäischen grünen Deals und des neuen EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft.		

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: RIES Frédérique (Renew Europe)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2018) 373

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext

Sachgebiet:	WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento affari e relazioni istituzionali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Präsidium
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 175 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	29. Mai 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2790) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3596)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Für die an den Landesgrenzen interagierenden Personen sind rechtliche Hindernisse spürbar, wenn sie täglich oder wöchentlich diese Grenzen für einen oder mehrere der folgenden Zwecke überqueren: Arbeiten, Lernen, Einkaufen oder Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Gegenstand des Verordnungsvorschlags ist ein Mechanismus, der in einem bestimmten Mitgliedstaat für einen gemeinsame grenzübergreifende Region die rechtlichen Bestimmungen des benachbarten Mitgliedstaates zur Anwendung bringen würde, wenn die Anwendung seines eigenen Rechts ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts (das eine Infrastrukturmaßnahme oder eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sein könnte) darstellen würde.</p> <p>Der Mechanismus besteht im Abschluss einer europäischen grenzübergreifenden Verpflichtung ("Verpflichtung"), die unmittelbar anwendbar ist oder einer Europäischen grenzübergreifenden Erklärung ("Erklärung"), die ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in dem Mitgliedstaat erfordert.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der Europäische Ausschuss der Regionen weiß die Bemühungen der Europäischen Kommission zu schätzen, das Potenzial der Grenzregionen besser auszuschöpfen und einen Beitrag zur Ermöglichung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung zu leisten. Er begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung, da hiermit für alle Binnen- und Außengrenzen ein klares, ergänzendes Rechtsinstrument geschaffen wird, mit dem Hindernisse EU-weit nach einem einheitlichen Verfahren angegangen werden können. Der AdR dankt der Kommission, dass sie Empfehlungen aus seinen früheren Stellungnahmen zu Hindernissen an den Grenzen aufgegriffen hat, insbesondere aus der Stellungnahme zu der Mitteilung „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“. Zudem begrüßt der AdR, dass der Mechanismus als Ergänzung zu den bestehenden Verfahren den Grenzregionen die Möglichkeit bietet, die Initiative zu ergreifen. Er ist sich allerdings der Notwendigkeit bewusst, dass die Kommission das Gebiet für die Verordnung eingrenzen musste, hegt aber Bedenken hinsichtlich der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf das NUTS-3-Gebiet, weswegen er dazu aufruft, fünf Jahre nach Inkrafttreten eine Bewertung des geografischen und des thematischen Geltungsbereichs vorzunehmen. Außerdem ersucht er die Kommission um nähere Erläuterungen zu den förderfähigen gemeinsamen Projekten und zur Definition von Infrastrukturprojekten und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.</p>		
BEMERKUNGEN:		

⇨ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: REGI/8/13509	Zuständiger Ausschuss: Regionale Entwicklung	Entscheidung in 1. Lesung: T8-0118/2019 (14/02/2019)

	Berichterstatter: Sandro GOZI (Renew Europe)	
--	--	--

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
------------	----------------------	---

COM (2021) 802

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

ANHÄNGE

Sachgebiet:		ENERGIE
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio e trasporti, ambiente energia cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 194 Absatz 2 und Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	15. Dezember 2021	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2021/5586) Ausschuss der Regionen (ADR/2022/417)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist Teil der „Fit für 55“-Vorschläge der Kommission zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals und des Europäischen Klimagesetzes. Sie ergänzt die anderen Bestandteile des im Juli 2021 angenommenen Pakets.</p> <p>Die Hauptziele dieser Überarbeitung sind die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Endenergieverbrauchs von Gebäuden bis 2030 und die Festlegung einer langfristigen Vision für Gebäude im Hinblick auf die EU-weite Klimaneutralität bis 2050. Auf Gebäude entfallen nämlich 40 % des Energieverbrauchs in der EU und 36 % der energiebezogenen Treibhausgasemissionen; auf Heizung, Kühlung und Warmwasser entfallen 80 % des Energieverbrauchs der Haushalte.</p> <p>Um diese Hauptziele zu erreichen, stützt sich die Initiative auf mehrere spezifische Ziele: Steigerung der Quote und des Umfangs von Gebäuderenovierungen, Verbesserung der Informationen über die Gesamtenergieeffizienz und Nachhaltigkeit von Gebäuden und Gewährleistung, dass alle Gebäude den Anforderungen für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 entsprechen. Eine verstärkte finanzielle Unterstützung, Modernisierung und Systemintegration sind Hebel, um diese Ziele zu erreichen.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der AdR betont, dass die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein Eckpfeiler des Pakets „Fit für 55“ und von größter Bedeutung für die Umsetzung der Renovierungswelle ist. Er begrüßt, dass in dem Vorschlag auf den Ansatz der Kreislaufwirtschaft Bezug genommen wird, und betont, dass alle Renovierungsmaßnahmen, die von öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben werden, weitestgehend den Kriterien des umweltgerechten und kreislauforientierten öffentlichen Beschaffungswesens entsprechen sollten. Der AdR hält angesichts der enormen künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimawende und der Energieversorgungssicherheit mehr Ehrgeiz bei der Energiewende für erforderlich, was auch im REPowerEU-Plan deutlich aufgezeigt wird. Dies sollte auch technische Hilfe, Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern sowie die Stärkung der Fähigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassen; ist der Ansicht, dass das Konzept der „Energiesuffizienz“ in der überarbeiteten Richtlinie eine zentrale Stellung einnehmen und Bestandteil des Renovierungspasses sein sollte. Der AdR fordert nachdrücklich die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie gegen Energiearmut, um eine EU-weite Verschärfung der Energiearmutprobleme infolge der Renovierungswelle zu vermeiden. Er ist der Auffassung, dass nicht ausreichend ehrgeizige Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz zu einem Festhalten an fossilen Brennstoffen führen könnten, wodurch die Renovierungswelle in ihren Ambitionen beschnitten würde. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass in den nächsten Jahrzehnten renovierte Gebäude gemäß dem über den Lebenszyklus von Gebäuden berechneten Nullemissionsstandard oder Beinahe-Nullemissionsstandard renoviert werden. Der AdR betont, dass ein energieeffizienter Gebäudebestand nicht durch die Konzentration auf einzelne Gebäude erreicht werden kann und dass im Rahmen der Stadt- und Raumplanung die einzelnen Maßnahmen durch ein systematisches bezirksbezogenes Konzept für die Energieeffizienz von Städten gefördert werden müssen. Der AdR fordert alle</p>		

Regierungs- und Verwaltungsebenen auf, den architektonischen und symbolischen Wert historischer Gebäude zu bewahren und nachhaltige Lösungen zu finden und auf diese Weise mit gutem Beispiel voranzugehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Leitlinien für die Verbesserung der Energieeffizienz historischer Gebäude bereitzustellen und dabei auch die Arbeiten im Rahmen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ zu nutzen und hierfür spezielle Finanzierungsprogramme zu schaffen.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ITRE/9/08002	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie Berichtersteller: Ciarán CUFFE (Greens/EFA)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen: TA-9-2023-0068 (14/03/2023) – Zusammenfassung (EN))
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2022) 68

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)

Sachgebiet: ENERGIE		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Generaldirektion
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294 und Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	23. Februar 2022	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/850) Ausschuss der Regionen (ADR/2022/1959)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Mit diesem Vorschlag soll die Verwirklichung des Binnenmarkts für Daten weiter vorangebracht werden, sodass Daten des öffentlichen Sektors sowie von Unternehmen und Einzelpersonen bestmöglich genutzt und gleichzeitig die Rechte in Bezug auf diese Daten und die zu ihrer Erhebung getätigten Investitionen geachtet werden. Die Bestimmungen über den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zielen darauf ab, faire und wettbewerbsorientierte Marktbedingungen für den Binnenmarkt für Cloud-, Edge- und verbundene Dienste zu schaffen. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt: 1) Erleichterung des Datenzugangs und der Datennutzung für Verbraucher und Unternehmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Anreizen für Investitionen in die Wertschöpfung durch Daten; 2) Einführung der Nutzung von im Besitz von Unternehmen befindlichen Daten durch öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union in bestimmten Situationen, in denen eine außergewöhnliche Notwendigkeit dazu besteht; 3) Erleichterung des Wechsels zwischen Cloud- und Edge-Diensten; 4) Einführung von Schutzvorkehrungen gegen die unrechtmäßige Datenübermittlung ohne Meldung durch Cloud-Diensteanbieter; 5) Geplante Entwicklung von Interoperabilitätsstandards für Daten, die von anderen Sektoren weiterverwendet werden sollen.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der AdR befürwortet den Vorschlag aufgrund seiner Zielstellung, den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten zwischen Unternehmen, vom privaten Sektor zu Behörden, von Behörden zu Unternehmen und zwischen Behörden zu ermöglichen. Der Vorschlag wird als wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen Privatunternehmen und Behörden in Bezug auf die Datenverarbeitung angesehen. Er enthält klare Bestimmungen über vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf den Datenaustausch und den für die Datennutzung zu zahlenden Ausgleich. Der AdR hält die gemeinsame Nutzung von Daten für eine wirksame Durchsetzung auf nationaler und subnationaler Ebene für wichtig und weist darauf hin, dass der Zugang zu Daten für die Behörden, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, von entscheidender Bedeutung ist. Er schlägt vor, dass die Dateninhaber über die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus auch durch „weiche Maßnahmen“ wie finanzielle Anreize und Plattformen für den Austausch bewährter Verfahren zum Datenaustausch angehalten werden sollten. Der AdR betont, dass die Weitergabe von Daten im öffentlichen Interesse liegt, um auf Notlagen zu reagieren, Entwicklungen, die zu solchen Notlagen führen können, zu untersuchen und zu verhindern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen zu erhöhen. Er hält die in dem Vorschlag vorgesehene Möglichkeit für wichtig, dass Unternehmen bei einer öffentlichen Notlage, einer außergewöhnlichen Notwendigkeit oder der Erholung von einer solchen Situation verpflichtet werden können, auf der Grundlage von Auskunftsverlangen der Behörden Daten bereitzustellen. Der AdR ist der Ansicht, dass Daten zur Bewältigung einer Notlage ohne weitere Investitionen für die öffentlichen Stellen und die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU mit gängigen Tools lesbar sein müssen. Er weist darauf hin, dass Interoperabilität und Qualität der Daten von entscheidender Bedeutung sind, und begrüßt daher die Entwicklung geeigneter organisatorischer		

Ansätze und Strukturen.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ITRE/9/08515	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie Berichtersteller: Pilar DEL CASTILLO VERA (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen: TA-9-2023-0069 (14/03/2023) – Zusammenfassung (EN))
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2022) 144

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

ANHÄNGE

Sachgebiet:		ENERGIE
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento infrastrutture	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Hochbau und technischer Dienst Abteilung Tiefbau
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	30. März 2022	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/2765) Ausschuss der Regionen (ADR //)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Die überarbeitete Bauprodukteverordnung soll die seit 2011 geltenden Vorschriften stärken und modernisieren. Sie soll einen harmonisierten Rahmen für die Bewertung der Umwelt- und Klimaleistung von Bauprodukten und die Kommunikation darüber schaffen. Durch neue Produkthanforderungen soll sichergestellt werden, dass das Design und die Herstellung von Bauprodukten auf dem neuesten Stand der Technik beruhen, um sie haltbarer zu machen und damit sie leichter repariert, recycelt oder wiederaufgearbeitet werden können.</p> <p>Die überarbeitete Bauprodukteverordnung soll auch den Normungsorganisationen die Ausarbeitung einheitlicher europäischer Normen erleichtern. Zusammen mit verbesserten Marktüberwachungskapazitäten und klareren Vorschriften für Wirtschaftsbeteiligte entlang der Lieferkette soll dies dazu beitragen, Barrieren für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu beseitigen. Ferner soll die überarbeitete Verordnung digitale Lösungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands insbesondere für KMU bieten wie z. B. eine Datenbank für Bauprodukte und einen digitalen Produktpass.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/9/08752	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatter: Christian DOLESCHAL (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen: T9-0253/2023 (11/07/2023) – Zusammenfassung (EN)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2022) 720

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa)

Sachgebiet:		ENERGIE
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> UMST semplificazione e digitalizzazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Informatik
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 172 und 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	30. November 2022	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/5805) Ausschuss der Regionen (ADR/2023/152)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Dieser Vorschlag sieht Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen, die zur Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste in der Union verwendet werden vor. Dazu werden gemeinsame Vorschriften und ein Rahmen für die Koordinierung der Interoperabilität des öffentlichen Sektors festgelegt, um die Entwicklung interoperabler transeuropäischer Infrastrukturen für digitale öffentliche Dienste zu fördern.</p> <p>Die Regulierung der grenzüberschreitenden Interoperabilität ist eine Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung und Vollendung aller bestehenden Facetten des digitalen Binnenmarkts.</p> <p>Die spezifischen Ziele dieses Vorschlags sind daher Folgende:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gewährleistung eines kohärenten, auf den Menschen ausgerichteten EU-Konzepts für die Interoperabilität von der Politikgestaltung bis zur Politikumsetzung;2. Schaffung einer Interoperabilitäts-Governance-Struktur, die öffentliche Verwaltungen aller Ebenen und Sektoren sowie private Interessenträger in die Lage versetzt, zusammenzuarbeiten – mit einem klaren Mandat zur Vereinbarung gemeinsamer Interoperabilitätslösungen (z. B. Rahmen, offene Spezifikationen, offene Normen, Anwendungen oder Leitlinien);3. gemeinsame Schaffung eines Ökosystems von Interoperabilitätslösungen für den öffentlichen Sektor der EU, damit öffentliche Verwaltungen auf allen Ebenen in der EU und andere Interessenträger zu solchen Lösungen beitragen und diese weiterverwenden können, gemeinsam Innovationen hervorbringen und Wert zum Nutzen der Öffentlichkeit schaffen können. <p>Ziel dieser Initiative ist es, den Verwaltungsaufwand nicht nur in der Politik, sondern auch über Sektoren und Verwaltungsebenen hinweg zu verringern. Durch eine verbesserte Interoperabilität sollen die Kosten der Verwaltung und der Einhaltung der Rechtsvorschriften für öffentliche Verwaltungen gesenkt werden. Die Bürger werden von dem geringeren Verwaltungsaufwand profitieren und in vollem Umfang auf digitale öffentliche Dienste und die Möglichkeit des sicheren grenzüberschreitenden Datenaustauschs mit gleichem rechtlichen Wert setzen können. Auch Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – werden von Einsparungen bei den Einhaltungskosten profitieren.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der AdR weist darauf hin, dass bestimmte Aspekte des Vorschlags gestärkt und weiter präzisiert werden müssen, insbesondere in Bezug auf die neuen Aufgaben für die subnationalen Gebietskörperschaften, die diesen für die rasche und effiziente Umsetzung von Interoperabilitätslösungen bereitgestellten Ressourcen und eine ausgewogene Governance-Struktur, die dem Subsidiaritätsprinzip und den unterschiedlichen Verwaltungsmodellen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt und sicherstellt, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Tempo und Ausmaß der Umsetzung von Interoperabilitätslösungen mitbestimmen können. Der AdR stellt fest, dass die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Interoperabilitätslösungen für die lokalen und regionalen Behörden mit erheblichen finanziellen und personellen Kosten verbunden sein wird; unterstreicht,</p>		

dass dies die Notwendigkeit beinhaltet, neue interoperable Lösungen zu entwickeln und in diese zu investieren oder die Transformation von bereits existierenden Systemen anzugehen. Zu diesem Zweck sollten die im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ verfügbaren Mittel die lokalen und regionalen Behörden bei der Deckung der damit verbundenen Kosten entlasten. Der AdR fordert den Beirat für ein interoperables Europa auf, konkrete Angaben dazu zu machen, wann die obligatorische Interoperabilitätsbewertung stattfinden wird und welche Elemente eine solche Bewertung auslösen können, wenn es beispielsweise um eine öffentliche Auftragsvergabe geht; betont außerdem, dass die Durchführung der Interoperabilitätsbewertung nicht obligatorisch sein sollte, bis die einschlägigen Leitlinien vom Beirat für ein interoperables Europa angenommen wurden. Der AdR bekräftigt, dass die Interoperabilität für die digitale Resilienz und die strategische Unabhängigkeit der EU von entscheidender Bedeutung ist: angesichts miteinander vernetzter Dienste und Systeme muss durch den Einsatz identischer oder ähnlicher Lösungen in den einzelnen miteinander vernetzten Stellen verhindert werden, dass es in der Folge eines größeren Cyberangriffs auf das schwächste Glied der Kette zu einer digitalen Pandemie kommt. Gleichzeitig wird durch den Einsatz von Open-Source-Lösungen die Abhängigkeit von den großen Anbietern von Softwarelösungen verringert und damit die strategische Unabhängigkeit der EU erhöht.

BEMERKUNGEN:

Die Thematik war auch Gegenstand einer Konsultation im Rahmen des REGHUB-Projekts des Europäischen Ausschusses der Regionen.

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum gegenständlichen Verordnungsvorschlag: [52023XX0217\(03\)](#)

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ITRE/9/10680	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatter: Ivars IJABS (Renew Europe Group)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2008) 426

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<i>Autonome Provinz Trient:</i> Dipartimento affari e relazioni istituzionali	<i>Autonome Provinz Bozen:</i> Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Juli 2008	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.		
BEMERKUNGEN: Fortschrittsbericht vom 16. November 2022: 13070/22		

⇨ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatte(r): Kathalijne Maria BUITENWEG (Grüne/FEA)	Entscheidung des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
------------	----------------------	---

<p>13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008) 16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 1./2./12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) <u>16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014)</u> <u>14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015)</u> <u>10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016)</u> <u>Ratstagung 3548 vom 15/06/2017</u> <u>Ratstagung 3583 vom 08/12/2017</u> <u>Ratstagung 3956 vom 12/06/2023</u></p>	
--	--

COM (2016) 815

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Anhang I

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK					
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"><i>Autonome Provinz Trient:</i></td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"><i>Autonome Provinz Bozen:</i></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro</td> <td style="vertical-align: top;">Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales</td> </tr> </table>	<i>Autonome Provinz Trient:</i>	<i>Autonome Provinz Bozen:</i>	Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
<i>Autonome Provinz Trient:</i>	<i>Autonome Provinz Bozen:</i>				
Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales				
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 48 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)				
<i>Datum des Vorschlags:</i>	13. Dezember 2016				
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/1461) Ausschuss der Regionen (ADR/2017/849)				
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)				
<p>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</p> <p>Der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt schwerpunktmäßig auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind:</p> <p>1) Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürgerinnen und Bürger: Hier soll im Rahmen der Überarbeitung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Mit dem Vorschlag wird das geltende EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof kodifiziert.</p> <p>2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit: Im Wege der Überarbeitung wird ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (derzeit unter Leistungen bei Krankheit abgehandelt) geschaffen werden, indem ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt wird.</p> <p>3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Zudem sieht die überarbeitete Fassung neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Diese betreffen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen begründen oder weiterhin begründen, den Export von Arbeitslosenleistungen und die Bestimmung des Mitgliedstaates, der gegenüber Grenzgängern und anderen grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist:</p> <p>a) Arbeitssuchende können ihre Arbeitslosenleistungen für mindestens sechs Monate exportieren – derzeit sind es drei Monate.</p> <p>b) Für Grenzgänger/innen (Personen, die in einem Land leben, in einem anderen Land arbeiten und mindestens einmal pro Woche nach Hause fahren) wird der Mitgliedstaat, in dem sie in den letzten 12 Monaten gearbeitet haben, für die Erbringung der Arbeitslosenleistungen zuständig.</p> <p>c) Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass eine Person, bevor sie arbeitslos wurde, mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben muss, damit sie sich zur Beantragung von Arbeitslosenleistungen auf davor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erwerbszeiten berufen kann.</p> <p>4) Familienleistungen: Der Vorschlag enthält auch neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen. Der Vorschlag bewirkt keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Leistungen für Kinder. Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen für Kinder an einen Index zu binden: Das Land der Erwerbstätigkeit des Elternteils (der Eltern) ist auch weiterhin für die Zahlung der Kinderbeihilfe zuständig und dieser Betrag kann nicht angepasst werden, wenn das Kind woanders lebt.</p>					

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstreicht die Bedeutung von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger. Diese sind unbedingt notwendig, um der Ausbeutung von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und organisiertem Betrug vorzubeugen. Der AdR spricht sich für eine Stärkung dieser Netzwerke aus; Weiters erinnert er daran, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 883/2004 mit der Aktualisierung der Modalitäten zur Ausstellung der sog. A1 - Bescheinigungen ein zentrales Element für den zu verbessernden Schutz vor Sozialmissbrauch entsandter Beschäftigter im Rahmen der parallel laufenden Überarbeitung der Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG enthält. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Aspekts ist jeder Schritt in Richtung einer verbindlichen, klaren und unmittelbaren Gestaltung der künftigen A1- Bescheinigungsvergabe von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend besonders beachtet werden; Der Europäische Ausschuss der Regionen bekräftigt diesbezüglich seine Auffassung, dass die Frist, ab der das Recht des Aufnahmelandes in einer Entsendesituation in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, 12 Monate betragen sollte; Der Europäische Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Koordinierung der Pflegeleistungen den Anwendungsbereich des koordinierenden Rechts erweitert, was für die Verwirklichung der Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen erforderlich ist; das Kumulationsverbot im Hinblick auf Kranken- und Pflegeleistungen dürfte jedoch schwer zu handhaben zu sein; Außerdem begrüßt er die vorgesehene Verlängerung der Exportmöglichkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit von drei auf sechs Monate. Er weist jedoch darauf hin, dass dies mit geeigneten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die ein wesentlicher Bestandteil der „Aktivierungsstrategien“ sind, die auf das Zusammenspiel zwischen Arbeitslosenversicherung und Hilfesystemen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Auflagen für den Bezug von Leistungen abzielen. Der AdR hält es für klärungsbedürftig, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die Exportzeit über das geltende europäische Recht hinaus ausweiten können sollten.

BEMERKUNGEN:**⇨ VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/9/00193	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatlerin: Gabriele BISCHOFF (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3523 vom 03/03/2017 Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3625 vom 21/06/2018	

COM (2022) 105

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Agenzia per la coesione sociale	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Amt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion Frauenbüro
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 82 par 2, Art. 294 und Art. 83 par. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	8. März 2022	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/1395) Ausschuss der Regionen (//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen.</p> <p>Insbesondere werden folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <p>1) Strafbarkeit bestimmter Formen von Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betreffen, die auf nationaler Ebene nicht ausreichend angegangen werden und in den Zuständigkeitsbereich der Union fallen (Strafbarkeit von Vergewaltigung auf der Grundlage einer fehlenden Zustimmung, weibliche Genitalverstümmelung und bestimmte Formen von Cybergewalt);</p> <p>2) Stärkung des Zugangs der Opfer zur Justiz und ihres Rechts auf angemessenen Schutz. Auch wenn der Schwerpunkt des Vorschlags in erster Linie auf Formen von Gewalt liegt, von denen Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind, schließt er nicht aus, dass Männer oder Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität Opferrechte in Anspruch nehmen können, wenn sie Opfer solcher Gewalt werden, einschließlich häuslicher Gewalt. Es wird auch vorgesehen, dass nationale Stellen wie Gleichstellungstellen für die Unterstützung und Beratung von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die beide schwerwiegende Formen der Diskriminierung von Frauen zuständig sind;</p> <p>3) Bereitstellung von Opferhilfe (spezifische Unterstützung bei sexueller Gewalt und Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zugang zu nationalen Hotlines, verbesserter Zugang zu Notunterkünften und umfassende Unterstützung für Opfer von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz);</p> <p>4) Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Aufklärung, Schulung von Angehörigen von Berufsgruppen, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, Arbeit mit Straftätern);</p> <p>5) Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler und Unionsebene (behördenübergreifender Ansatz, verbesserte Erhebung von Daten).</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
.		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
------------------	---	-----------------------

Dossier: FEMM/9/08565	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter Berichterstatterin: Frances FITZGERALD (EPP) Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatterin: Evin INCIR (S&D)	
--------------------------	---	--

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3955 vom 8./9. Juni 2023	

COM(2022)688

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU

COM (2022)689

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Agenzia per la coesione sociale	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Gleichstellungsrätin Frauenbüro
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294 und Art. 157 par. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	7. Dezember 2022	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/5875) Ausschuss der Regionen (//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Die bestehenden EU-Vorschriften über Gleichstellungsstellen lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise dieser Stellen großen Ermessensspielraum, weshalb es insbesondere hinsichtlich der Befugnisse, Unabhängigkeit, Ressourcen, Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Mit den zwei Richtlinienvorschlägen soll daher die Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen gestärkt werden.</p> <p>Ziel des Vorschlags COM (2022)689 ist es daher, verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen in folgenden Bereichen festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft,b) Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung undc) Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. <p>Zudem wurde ein separater Vorschlag COM (2022)688 von Kommission angenommen, um verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf, einschließlich der selbstständigen Erwerbstätigkeit, festzulegen.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇨ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
------------------	---	-----------------------

Dossier: FEMM/9/10880	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter Berichterstatterin: Sirpa PIETIKÄINEN (EPP) Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatter: Marc ANGEL (S&D)	
--------------------------	---	--

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<u>Ratstagung 3956 vom 12. Juni 2023</u>	

COM (2021) 813

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern

ANHÄNGE

Sachgebiet:		VERKEHR
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento infrastrutture e trasporti	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Mobilität
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 91 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	14. Dezember 2021	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2021/6442) Ausschuss der Regionen	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Gegenstand dieses Vorschlags ist die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern. Er bildet Teil eines Pakets von Rechtsetzungsinitiativen, die zu den Zielen der Dekarbonisierung, der Digitalisierung und einer größeren Resilienz der Verkehrsinfrastruktur beitragen sollen, und behandelt folgende Probleme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die mangelnde Interoperabilität und Kontinuität von Anwendungen, Systemen und Diensten; 2) den Mangel an Abstimmung und wirksamer Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern; 3) ungelöste Probleme bezüglich Verfügbarkeit und gemeinsamer Nutzung von Daten, auf die IVS-Dienste aufbauen. 		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇨ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
TRAN/9/07999	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatte(r)in: Rovana PLUMB (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM 2023) 127

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission

Sachgebiet:		VERKEHR
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Direzione generale/Umst gestioni patrimoniali e motorizzazione civile	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Mobilität Führerscheinamt
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 91 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	1. März 2023	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/1194) Ausschuss der Regionen	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Dieser Vorschlag betrifft eine umfassende Überarbeitung der Unionsvorschriften über den Führerschein und zielt vorrangig darauf ab, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern, um das gesetzte Ziel „Vision null Straßenverkehrstote“ bis 2050 zu erreichen, die Freizügigkeit zu erleichtern sowie der Notwendigkeit einer verstärkten Nachhaltigkeit und digitalen Transformation des Straßenverkehrs Rechnung zu tragen.</p> <p>Neben Vorschläge zur Modernisierung der Führerscheinvorschriften wird auch ein unionsweit gültiger digitaler Führerschein eingeführt, sowie neue Bestimmungen vorgesehen, mit denen die grenzüberschreitende Durchsetzung der Verkehrsvorschriften vereinfacht werden soll.</p> <p>In Bezug auf die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit werden unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine mindestens zweijährige Probezeit für Fahranfänger nach Bestehen der Führerscheinprüfung und Null Toleranz bei Alkohol am Steuer. • Junge Menschen können ab dem Alter von 17 Jahren bereits ihre Prüfung ablegen und nach dem Konzept des „begleitenden Fahrens“ mit dem Fahren von Pkw und Lkw beginnen und so Fahrerfahrung sammeln. • Die Ausbildung und Prüfung für den Erwerb des Führerscheins wird so angepasst, dass Fahrer besser darauf vorbereitet sind, sich die Straße mit vulnerablen Nutzern zu teilen. • Die Fahrtauglichkeit soll gezielter, auch durch Einbeziehung der Fortschritte bei der medizinischen Behandlung von Krankheiten wie Diabetes, bewertet werden. 		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: TRAN/9/11398	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatte: Karima DELLI (Greens/EFA)	

--	--	--

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<u>Ratstagung 3954 vom 1. Juni 2023</u>	

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

LANDWIRTSCHAFT	42
STAATLICHE BEIHILFEN.....	43
STATISTIK.....	43
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	43
VERKEHR.....	43

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
LANDWIRTSCHAFT	
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 hinsichtlich Vorschusszahlungen im Rahmen des Schulprogramms und zur Berichtigung der genannten Verordnung</u>	In Kraft ab 21.07.2023
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2023/1449 der Kommission vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 in Bezug auf die Zahlung der Beihilfe, Übertragungen zwischen Mittelzuweisungen und Verwaltungskontrollen</u>	In Kraft ab 17.07.2023
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 der Kommission vom 14. Juli 2023 über eine finanzielle Soforthilfe für die Sektoren in der Landwirtschaft, die von spezifischen Problemen betroffen sind, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken</u>	In Kraft ab 18.07.2023
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2023/1508 der Kommission vom 20. Juli 2023 zur Abweichung für das Jahr 2023 von Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höhe der Vorschusszahlungen für Interventionen in Form von Direktzahlungen sowie für flächen- und tierbezogene Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums</u>	In Kraft ab 24.07.2023
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2023/1509 der Kommission vom 20. Juli 2023 zur Abweichung für das Jahr 2023 von Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höhe der Vorschüsse für flächen- und tierbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums</u>	In Kraft ab 24.07.2023
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2023/1606 der Kommission vom 30. Mai 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 hinsichtlich gewisser Bestimmungen über geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Wein und über die Anbringung der obligatorischen Angaben für Weinbauerzeugnisse sowie besonderer Vorschriften für die Angabe und Bezeichnung von Zutaten von Weinbauerzeugnissen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich der Zertifizierung eingeführter Weinbauerzeugnisse</u>	In Kraft ab 28.08.2023
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2023/1686 der Kommission vom 30. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 hinsichtlich bestimmter Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Unternehmen und Unternehmergruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, sowie hinsichtlich bestimmter Anforderungen an deren Überwachung</u>	In Kraft ab 08.09.2023

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
STAATLICHE BEIHILFEN	
<u>Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</u>	In Kraft ab 01.07.2023
STATISTIK	
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2023/1537 der Kommission vom 25. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die während der Übergangsregelung 2025-2027 für das Bezugsjahr 2026 zu übermitteln sind, und in Bezug auf Statistiken zu in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln</u>	In Kraft ab 15.08.2023
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 der Kommission vom 25. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über die pflanzliche Erzeugung</u>	In Kraft ab 15.08.2023
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
<u>Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG</u>	In Kraft ab 17.08.2023
VERKEHR	
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 der Kommission vom 10. August 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuer“</u>	In Kraft ab 28.09.2023
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1299/2014, (EU) Nr. 1300/2014, (EU) Nr. 1301/2014, (EU) Nr. 1302/2014, (EU) Nr. 1304/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/777</u>	In Kraft ab 28.09.2023
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung“</u>	In Kraft ab 28.09.2023

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
<u>und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/919</u>	

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden

Keine

II. Laufende Umsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

SOZIALPOLITIK	46
VERKEHR	46

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
SOZIALPOLITIK	
<u>Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union</u>	15/11/2024 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen</u>	07/06/2026 ⇒ SCHEMA
VERKEHR	
<u>Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge</u>	25/03/2024 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2022/738 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr</u>	06/08/2023 ⇒ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio, trasporti, ambiente, energia e cooperazione Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Union durch angemessene Mindestlöhne geschützt werden, die ihnen am Ort ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.

POSITION DER PROVINZEN:

Autonome Provinz Trient:

Autonome Provinz Bozen:

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf: Gesetzesentwurf betreffend „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento Salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: Ziel der Richtlinie ist es, Mindestanforderungen festzulegen, mit denen die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen und des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch Lohntransparenz und verstärkte Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden soll.	
POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzesentwurf: Gesetzesentwurf betreffend „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio, trasporti, ambiente, energia, cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: Die Richtlinie ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden sollen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu wahren und den Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht zu gestalten. Ziel der Richtlinie ist die schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren.	
POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzesentwurf: Gesetzesentwurf betreffend „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2022/738 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio, trasporti, ambiente, energia, cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: Die Richtlinie ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden sollen. Ziel der Richtlinie ist es, für alle Verkehrsunternehmen in der gesamten EU einen gleichberechtigten Zugang zum Markt für Mietfahrzeuge sicherzustellen. Ferner wird ein einheitlicher Rechtsrahmen in der EU gewährleistet und den Verkehrsunternehmen ermöglicht, ihre Verkehrstätigkeiten so effizient wie möglich durchzuführen.	
POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**